

Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung

Vorbemerkung

Meine nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die klassischen Massenmedien Zeitung, Zeitschrift, Radio und Fernsehen – und damit auch auf den Journalismus in diesen Medien. Auf Entwicklungen im Bereich von Multimedia, vor allem im Internet, bei den Online-Medien und in der Online-Kommunikation gehe ich nicht ein. Zwar eröffnen sich auf diesem Feld ganz neue Möglichkeiten, Öffentlichkeit herzustellen; auch ist der Bürger nicht mehr nur passiver Adressat, sondern kann er sich (inter-)aktiv in Denk- und Diskussionsprozesse einschalten. Die demokratietheoretische Verortung des Internet und der öffentlich relevanten Online-Kommunikation trägt gegenwärtig aber noch stark spekulative Züge und bewegt sich eher auf dünnem Eis.

Vielmehr möchte ich darüber nachdenken, wie Presse und Rundfunk (Radio, Fernsehen) in das politische System eingebunden sind, welche Funktionen sie für die Gesellschaft wahrnehmen, welche Macht ihnen daraus erwächst und welche Verantwortung sie tragen. Insgesamt geht es also um einen theoretischen (besser: demokratietheoretischen) Zugang zum Thema.

Die klassischen Massenmedien Zeitung, Zeitschrift, Radio und Fernsehen erfüllen in pluralistischen Systemen eine wichtige Aufgabe: Sie sind unverzichtbare Instrumente, um unabhängig von staatlichen Einflüssen und in vielfältiger Weise Öffentlichkeit über bedeutende Vorgänge in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur herzustellen. Nicht selten werden Presse und Rundfunk in diesem Zusammenhang immer noch und immer wieder als „Vierte Gewalt“ im Staat bezeichnet.¹ Diese m.E. abgegriffene Formel, die im Journalismus mitunter zu Missverständnissen führt, ist Ihnen allen aus medienpolitischen Diskussionen, aus Gesprächen am Arbeitsplatz, aus Fachliteratur, vielleicht auch aus Schulunterricht oder Studium bekannt. Gemeint ist, dass Medien und Journalismus in demokratischen Systemen neben den klassischen Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative eine Art „Publikative“ darstellen: Als solche sollen sie

- dem Gesetzgeber
- der Regierung und den ausführenden Organen des Staates
- sowie den Instanzen der Rechtsprechung gegenüber wichtige Kontrollaufgaben wahrnehmen. Öffentlich-rechtlich organisierte Medien einerseits sowie privatwirtschaftlich verfasste andererseits erfüllen diese Aufgabe in je unterschiedlicher Weise. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind, um Informations- und Meinungsvielfalt zu gewährleisten, zum Binnenpluralismus verpflichtet. Bei den privatwirtschaftlich verfassten Medien geht man von der (nicht unumstrittenen) These aus, wonach durch eine Vielzahl von

Medien bzw. Titeln (Stichwort „Außenpluralismus“) auch eine Vielfalt von Informationen und Meinungen gesichert sei.

Nicht „Vierte Gewalt“, sondern „öffentliche Aufgabe“

Der Gedanke von den Massenmedien als Vierte Gewalt im Staat hat eine lange Tradition.² Sie reicht ins 18. Jahrhundert zurück, also in die Epoche der Aufklärung. Damals hat der französische Philosoph und Gesellschaftskritiker Jean Jaques Rousseau in Anlehnung an die auf Thomas Hobbes und Charles de Montesquieu zurückgehende Gewaltenteilung von der Presse als einer „vierten Säule“ im Staat gesprochen. Seither ist diese Metapher immer wieder vorzufinden, nicht zuletzt auch im langjährigen Kampf um die Pressefreiheit: Deren 1848 erkämpfte Realisierung führte in der Folge zum Entstehen einer ungewöhnlich großen Vielzahl von Tages- und Wochenzeitungen sowie politischen Zeitschriften, ehe die Pressefreiheit durch den Ersten, vor allem aber durch den Zweiten Weltkrieg bekanntlich erneut eine äußerst schmerzhaft eingeschränkung bzw. Unterdrückung erfuhr. In Österreich ist der Begriff von der Presse als Vierte Gewalt ursprünglich mit Vertretern der Wiener rechtstheoretischen Schule wie Hans Kelsen, Karl Merkel und Alfred Verdross verbunden. Der Salzburger Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph Rene Marcic, der vor seinem Wirken an der Universität Chefredakteur der „Salzburger Nachrichten“ und damit selbst Journalist war, hat in Öster-

¹ Vgl. Bergsdorf, Wolfgang: Die vierte Gewalt. Mainz 1980

² Vgl. dazu den Sammelband von: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Pressefreiheit. Darmstadt 1984.



Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung

reich ab Mitte der 60er Jahre den Gedanken von der Presse als Vierte Gewalt in zahlreichen seiner Vorlesungen aufgegriffen und wiederbelebt. Hohes Ethos sowie moralische Integrität der Journalisten voraussetzend, forderte Marcic Massenmedien und Journalismus auf, sich ihrer eminent wichtigen Funktion als Wächter im Staat und als Hüter der Demokratie, kurz: als Vierte Gewalt und damit als Kontrollor von Legislative, Exekutive und Judikative, bewusst zu sein.³

So sehr der Gedanke nachvollziehbar ist, erscheint die Metapher von den Medien als Vierte Gewalt im Staat dennoch nicht unproblematisch – dies übrigens nicht zuletzt auch angesichts veränderter Strukturen im Mediensystem.

- Weder ist nämlich in den westlichen Demokratien ein Verfassungsauftrag im Sinne einer Vierten Gewalt festgeschrieben, noch verfügt die Mehrzahl der Journalisten über die erforderliche Kompetenz, einen solchen Auftrag funktionsgerecht auszufüllen.
- In einer Zeit, in der zudem in zahlreichen Medienunternehmen der ökonomische Erfolg (Auflage, Reichweite) die journalistische Ethik diktiert, erscheint der Gedanke von den Medien als Vierte Gewalt mehr als fragwürdig (wenn nicht sogar verwerflich).
- Hinzu kommt eine unübersehbare Tendenz zahlreicher Medien zur Skandalisierung, von der wir nicht genau wissen, ob sie der Demokratie förderlich oder abträglich ist (Stichwort: Politikverdrossenheit).
- Nicht zuletzt steht fest, dass zumindest Teile der Massenmedien selbst mächtige Institutionen darstellen, die ihrerseits – noch dazu im Schutz der ihnen zugesprochenen Rolle als Vierte Gewalt – Machtinteressen vertreten und daher selbst der Kontrolle bedürftig, also der Kontrolle der Kontrolloren.

Diese Kontrolle der Kontrolloren sollte im Wesentlichen durch die Medienvielfalt selbst und somit durch gegenseitige Beobachtung und Rundumkontrolle durch andere Massenmedien gewährleistet sein. Ob dies in Österreich – und nicht nur hier – tatsächlich der Fall ist, muss hinterfragt und darf vorerst bezweifelt werden. Zwar gibt es in zahlreichen Zeitungen inzwischen mehr oder weniger regelmäßig erscheinende Medienseiten oder zumindest Medienbeiträge (und gab es im ORF vor Jahren eine Fernsehsendung „Schwarz auf weiß“, die sich v. a. mit Strukturen, Leistungen und Fehlleistungen von Printmedien auseinandersetzte). Empirisch überzeugende Befunde zur Rundumkontrolle durch andere

Massenmedien liegen m.W. aber nicht vor (übrigens auch in Deutschland nicht). Medienberichterstattung bezieht sich in der großen Mehrzahl auf sich selbst (ist also „selbstreferentiell“) und dient, ebenfalls mehrheitlich, dem Eigenlob und nicht etwa der notwendigen Selbstkritik. Allenfalls darf man zahlreichen Printmedien in Österreich bescheinigen, sich – mehr oder weniger kritisch – mit der gedruckten Konkurrenz sowie mit Vorgängen im ORF (mit dessen Personalpolitik, dessen Programm und Berichterstattung) zu befassen.

Ich selbst stehe der Idee von der „Vierten Gewalt“ also skeptisch gegenüber: Schon eher akzeptabel erscheint mir der Gedanke von den Massenmedien als einer „Vierten Macht“, zumal Medien und Journalismus, wie noch zu zeigen sein wird, tatsächlich mächtig sind und nicht nur „Im Vorhof der Macht“ agieren, wie dies der Herausgeber und Chefredakteur der „Neuen Kronen Zeitung“, Hans Dichand, in seiner Autobiographie behauptet.⁴ Wesentlich zutreffender, weil demokratietheoretisch begründet, halte ich das Paradigma von der „Öffentlichen Aufgabe“, die Journalismus und Massenmedien für die Gesellschaft erfüllen.⁵ Es ist nämlich unbestritten, dass Presse und Rundfunk als Träger der öffentlichen Meinung fungieren und damit unverzichtbare Aufgaben für die Gesellschaft wahrnehmen.

Wie immer man aber die Begriffe verwendet (Vierte Gewalt, Vierte Macht, Vierte Säule, öffentliche Aufgabe) und wie immer man zu ihnen stehen mag: Worauf sind eminente Bedeutung und hoher Stellenwert der Massenmedien in politischen Systemen generell zurückzuführen? Um diese Frage zu beantworten, will ich in gebotener Kürze versuchen, Massenmedien und Journalismus demokratietheoretisch zu verorten.

Die Massenmedien – Organe der Meinungs- und Willensbildung

Politische Systeme, ob „monistische“ (ein Herrscher, eine Partei, ein Potentat) oder „pluralistische“ (Aufteilung der Macht an demokratisch legitimierte Institutionen und Funktionsträger), können demokratietheoretisch bekanntlich durch folgende Kriterien bestimmt werden: durch die Struktur der Herrschaft, die Organisation der Willensbildung sowie das Ausmaß der Repräsentation.⁶

4 Vgl. Dichand Hans: Im Vorhof der Macht. Erinnerungen eines Journalisten. Wien 1996.

5 Vgl. Löffler, Martin: Der Verfassungsauftrag der Presse. In: Wilke, Jürgen.

6 Vgl. Kepplinger, Hans Mathias: Kommunikationspolitik. In: Noelle-Neumann, Elisabeth u.a. (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik-Massenkommunikation. Frankfurt 1994, S. 117f. (Hrsg.): Pressefreiheit. Darmstadt 1984, S. 343–356.

3 Stellvertretend für andere Publikationen siehe u.a. Marcic, Rene: Der Auftrag des Journalisten. Festrede zum 25-Jahr-Bestandsjubiläum der „Salzburger Nachrichten“ (am 24. Oktober 1970). Salzburg: Landespressebüro 1979, S. 35–46.

Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung

- Unter *Struktur der Herrschaft* versteht man, wie die politische Macht aufgeteilt ist und welche politischen und sozialen Institutionen zu letzten Entscheidungen befugt sind: einer – von „Gottes Gnaden“, unter Berufung auf „Herkunft und Geburt“ bzw. „auf die Partei“ usw. – oder mehrere demokratisch legitimierte.
- Mit *Organisation der Willensbildung* ist die kommunikative Vorbereitung und Beeinflussung politischer Entscheidungen gemeint. Sie kann (wie dies in monistischen Systemen der Fall ist) monopolisiert oder (wie in pluralistischen) konkurrierend sein.
- Im Hinblick auf das Kriterium der *Repräsentation* stellt sich die Frage, welche gesellschaftlichen Sachverhalte Gegenstand herrschaftlicher Entscheidung sind. Repräsentation kann *total* (monistische Systeme) oder *partiell* (pluralistische Systeme) sein.

Für Journalismus und Massenmedien ist festzuhalten, dass sie in beiden politischen Ordnungen, in monistischen wie pluralistischen, zum Bereich der *Organisation der Willensbildung* gehören. Allerdings sind Zeitung, Radio und Fernsehen jeweils in sehr unterschiedlicher Weise in das politische System integriert:

- Presse und Rundfunk – und damit der Journalismus – sind in pluralistischen Systemen in das Prinzip der *Gewaltenteilung* eingebunden (in monistischen Systemen in das Prinzip der *Gewaltkonzentration*).
- Zeitung, Radio und Fernsehen nehmen in pluralistischen Systemen *keine* staatlichen Funktionen wahr – auch nicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der von vielen privatwirtschaftlich organisierten Medien aus politisch-taktischem Kalkül oft als „staatlicher Rundfunk“ bezeichnet wird und dessen Nähe zu den politischen Parteien ich nicht bestreite. (In monistischen Systemen kommt den Medien nach innen eine Steuerungs- und nach außen eine Repräsentationsfunktion zu.)
- Presse und Rundfunk sind in Demokratien westlicher Prägung von der Exekutive, also den Regierungsorganen und anderen staatlichen Instanzen, *nicht* weisungsabhängig (in monistischen Systemen sind sie weisungsgebunden).
- Der Zugang zum journalistischen Beruf ist in pluralistischen Systemen *nicht* geregelt, sondern steht (im Gegensatz zu monistischen Systemen) grundsätzlich jeder Person offen.
- Nachrichten können in pluralistischen Systemen *frei* – in Eigenrecherche, über Agenturen und Bilderdienste u.a.m. – beschafft sowie unabhängig von politischen Vorgaben selektiert, aufbereitet, präsentiert und veröffentlicht werden. In monis-

tischen Systemen unterliegen sie vielfältigen, „von oben“ angeordneten inhaltlichen und formalen Weisungen.

Das, was ich vorhin als „öffentliche Aufgabe“ der Massenmedien bezeichnet habe, resultiert folglich aus der Tatsache, dass Zeitung, Radio und Fernsehen in wesentlichem Ausmaß an der politischen Meinungs- und Willensbildung mitwirken. Sie erfüllen diese Aufgabe in pluralistischen Systemen neben oder gemeinsam mit politischen Parteien, Interessenverbänden, Kirchen, Kammern und Gewerkschaften sowie anderen, gesellschaftlich mehr oder weniger relevanten Gruppen. Sie sind aus demokratietheoretischer Sicht zugleich Medium und Faktor der Meinungsäußerung und Meinungsbildung und sollen damit mehr sein als nur ein Gewerbe zur Erzielung von Gewinn. Durch ihren Einfluss *auf* und ihre Kontrollfunktion *am* öffentlichen Leben und an der politischen Willensbildung gewinnen die Massenmedien Macht und erwächst ihnen aus dieser Macht auch Verantwortung. Über politische *Entscheidungsgewalt* freilich verfügen die Massenmedien *nicht* – weder in monistischen noch in pluralistischen Systemen.

Funktionen der Massenmedien für die Gesellschaft

Bleiben wir noch bei der öffentlichen Aufgabe der Massenmedien und des Journalismus. Im Sinne einer freien und unabhängigen Berichterstattung von Presse und Rundfunk ist diese Aufgabe durch den Gesetzgeber inhaltlich nicht festgelegt. Wohl aber gibt es von Juristen, Staatsrechtslehrern, Politik- und Publizistikwissenschaftlern den Massenmedien mehr oder weniger normativ zugewiesene *Funktionen*. Oft ist auch von erwartbaren *Leistungen* die Rede, die die Massenmedien für die Gesellschaft erbringen (sollen). Sie alle kennen diese Funktionen, die ich hier nur schlagwortartig anführe: die Informationsfunktion, die Kritik- und Kontrollfunktion, die Bildungs- und Kulturfunktion, die Sozialisations- bzw. Integrationsfunktion, die Unterhaltungs- und Rekreationsfunktion sowie die zu Unrecht oft geschmähte Werbefunktion. Von den erwähnten Funktionen sind die beiden erstgenannten aus demokratietheoretischer Sicht die bedeutendsten. Aus ihnen erwächst den Massenmedien die vergleichsweise stärkste Macht.

So ist eine der zentralen Leistungen der Massenmedien zweifellos in der *Informationsfunktion* zu sehen, an die,

7 Vgl. Wildenmann, Rudolf; Kaltefleiter, Werner: Funktionen der Massenmedien. Frankfurt/Bonn 1965.



M Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung

wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, auch qualitative Ansprüche gestellt werden (Postulate nach Vollständigkeit, Objektivität und Verständlichkeit).⁷ Im Sinne der *Herstellung von Öffentlichkeit* meint die Informationsfunktion ihrerseits wieder dreierlei, nämlich:

- die Herstellung von Öffentlichkeit von „unten“ (den Regierten) nach „oben“ (zu den Regierenden), d.h. die Unterrichtung des politischen Systems im Blick auf Verhaltens-, Meinungs- und Einstellungsveränderungen der Bevölkerung sowie bei gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen – die „*Artikulationsfunktion*“;
- die Herstellung von Öffentlichkeit über politische, ökonomische oder kulturelle Entscheidungen bereits im Vorfeld ihres Entstehens, also die „*Transparenzfunktion*“. Nicht selten verfolgen die Massenmedien dabei jedoch eigene (politische) Interessen und ist die Möglichkeit oder zumindest die Verleitung zum Mißbrauch der journalistischen Macht daher groß;
- die Herstellung von Öffentlichkeit „von oben“ (von den Regierenden) nach „unten“ (zu den Regierten), d.h. die Erfüllung des Mitteilungsbedürfnisses des politischen Systems gegenüber der Öffentlichkeit im Hinblick auf zu fällende politische Entscheidungen, Programme, Nah- und Fernziele. Diese „*Mitteilungsfunktion*“ schließt die Möglichkeit der Selbstdarstellung des politischen Systems und seiner Funktionsträger mit ein. „Hofberichterstattung“ ist damit allerdings nicht gemeint.

Untrennbar mit der Informationsfunktion ist die *Kritik- und Kontrollfunktion* der Massenmedien verbunden. Ich verstehe sie als Rundumkontrolle, bei der die Mitwirkung der Massenmedien an der *Normenfindung* und *Normenkontrolle* mit eingeschlossen sind.⁸ In der *Kritikfunktion* ist ein bewertendes Element zu sehen. Die *Kontrollfunktion* enthält im weitesten Sinne des Wortes investigative Züge. Beide Funktionen können durch die Massenmedien auf unterschiedliche Weise ausgeübt werden: Einerseits, indem Dritte die Möglichkeit erhalten, mit Kritik- und Kontrollaussagen in Zeitung, Radio oder Fernsehen zu Wort kommen, um beispielsweise auf Missstände in der Gesellschaft oder inkonsistente Entscheidungen der Politik hinzuweisen. Andererseits indem die Medien selbst diese Aufgabe wahrnehmen und Journalisten Missstände in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur öffentlich bekannt machen oder in meinungsbetonten Beiträgen wie Kommentaren, Glossen und Leitartikeln politisches Handeln

nach sorgfältiger Abwägung wichtiger Argumente beurteilen und bewerten.

Gerade für die politische Meinungs- und Willensbildung ist die Kritik- und Kontrollfunktion der Massenmedien unverzichtbar. Ihr besonderer Wert besteht nicht nur darin, dass der von politischen Entscheidungen betroffene Bürger in die Lage versetzt werden soll, sich über gesellschaftliche Vorgänge ein umfassendes, kritisches Bild zu verschaffen. Er (dieser Bürger) findet vor allem in meinungsbildenden Beiträgen auch die Möglichkeit, bereits vorhandene persönliche Wert- und Moralvorstellungen, Meinungen und Verhaltensweisen zu überprüfen und so in seinem Bedürfnis nach persönlicher Identität befriedigt zu werden.

Die Macht der Massenmedien und des Journalismus

Obwohl es reizvoll wäre, auch noch die anderen von mir erwähnten Funktionen der Massenmedien kritisch zu würdigen, tue ich dies aus Zeitgründen nicht.⁹ Wenn ich den Schwerpunkt meiner Ausführungen im Wesentlichen auf die Informations- sowie Kritik- und Kontrollfunktion gelegt habe, so deshalb, weil – wie bereits erwähnt – den Massenmedien (oder besser und richtiger: den Journalisten) aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben vielfältige Macht erwächst. Diese Macht möchte ich im Folgenden skizzieren, wobei ich zwischen *struktureller* und *funktionaler* Macht unterscheide.¹⁰

- *Strukturell* mächtig sind die Massenmedien schon deshalb, weil sie rund um die Uhr um uns präsent sind. Wir können – (und sollen?) – uns ihrer gar nicht entziehen.
- Sie versorgen uns mit vielfältigen Informationen und Sachverhalten, deren Überprüfung sich uns jedoch weitestgehend entzieht. Allenfalls dürfen wir annehmen, dass sie seitens der Journalisten einer professionellen Überprüfung unterzogen wurden.
- Die Massenmedien verschaffen uns permanent Sekundärerfahrungen und bestimmen damit oftmals die Bilder in unseren Köpfen. Insofern ist das Postulat nach der Trennung von Nachricht und Meinung gültig und berechtigt.
- Presse und Rundfunk sind unentbehrlich und im Grunde genommen immer noch am besten

⁸ Vgl. Stuißer, Heinz-Werner: Zu den Funktionen der Massenkommunikation. In: Rühl, Manfred u.a. (Hrsg.): Politik und Kommunikation. Nürnberg 1978, S. 212f.

⁹ Ein kompakter und systematischer Überblick über die vielfältigen Funktionen der Massenmedien findet sich bei: Burkart, Roland: Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. 3., akt. Aufl. Wien 1998, S. 368ff.

¹⁰ Die nachfolgende Auflistung erfolgt in Anlehnung an: Stober, Rolf: Medien als Vierte Gewalt. In: Wittkämper, Gerhard W. (Hrsg.): Medien und Politik. Darmstadt 1992, S. 28–30.

Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung

geeignet, an der politischen Meinungs- und Willensbildung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene mitzuwirken. (Oscar Bronner, Herausgeber und Chefredakteur der Tageszeitung „Der Standard“, meinte bei den Alpbacher Medientgesprächen 1999, Journalisten seien zwar keine optimalen Hersteller von Öffentlichkeit, es gebe aber keine besseren.)

- Presse und Rundfunk sind ideale Mittler und Akteure zwischen Beteiligten und Betroffenen, zwischen Staat und Volk, zwischen Wirtschaft und Verbraucher, zwischen Künstlern und Publikum.
- Die Massenmedien repräsentieren durch ihre Veröffentlichungen weite Bereiche von Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Neben dieser strukturalen Macht steht die *funktionale*, die sich durch folgende Teilgewalten äußert und über die im Wesentlichen die Journalisten verfügen:

- Die Medien haben eine umfassende *Berichts- und Informationsgewalt*. Sie können Nachrichten favorisieren und unterdrücken. Sie können Informationen unterschiedlich gewichten und damit Relevanz erzeugen oder Bedeutungslosigkeit vermitteln.
- Die Massenmedien haben eine *Thematisierung und Themenstrukturierungsgewalt*. Sie vermitteln – teils autonom, teils aus der Öffentlichkeit heraus – Themen für den gesellschaftlichen Diskurs. Dabei können Themen in unterschiedlichem Maße hervorgehoben oder nachrangig positioniert werden.
- Die Medien haben eine *Bewertungs- und Beurteilungsgewalt*. Sie können Personen, Ereignisse und Sachverhalte kritisch würdigen – im positiven wie im negativen Sinne. Medien und Journalisten sind folglich wesentlich an der Bildung von Images beteiligt – in Vorwahlzeiten eine mit besonderer Verantwortung wahrzunehmende Aufgabe.
- Die Medien haben eine *Vermittlungsgewalt*: Sie können nach freiem Ermessen Meinungsäußerungen, Gastkommentare, Leserbriefe, Anzeigen und Werbung transportieren.
- Die Medien haben eine *Monopolgewalt*, wenn die Leser, Hörer oder Zuseher keine nennenswerten Alternativen zur Verfügung haben.
- Die Medien sind – zusammengenommen – durch ihre permanente Präsenz in Schrift, Bild und Ton *Bewusstseinsbildner* und *Bewusstseinsveränderer*.

Wie geht man als Journalist mit dieser Macht, die man positiv wie negativ sehen kann, um? Diese Frage lässt sich nicht mit Patentrezepten beantwortet. Dazu ist das System Journalismus – auch in sehr kleinen Redak-

tionen und Medienbetrieben – zu komplex. Der einzelne Journalist handelt nicht alleine und auch nicht autonom. Er ist eingebunden in redaktionelle Strukturen mit vielfältigen Beziehungen und Abhängigkeiten. Er arbeitet innerhalb einer Organisation mit (im weitesten Sinne) politischen („Blattlinie“) und ökonomischen Zwängen. Er steht vielfältig mit einer engeren und weiteren sozialen Umwelt in Beziehung, mit politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lobbies, von denen er teilweise abhängig, auf die er oftmals angewiesen ist. Dennoch hat der einzelne Journalist die Möglichkeit, sich bei seiner Arbeit zumindest ideell zu orientieren, um seine Macht nicht zu missbrauchen (und um übrigens auch nicht mit staatlich verordneten Gesetzen zu kollidieren bzw. zu konfliktieren).

Zur Verantwortung im Journalismus

Ich komme damit zum Thema Verantwortung im Journalismus. Drei Gesichtspunkte möchte ich aufzeigen. Zum *Ersten* möchte ich auf die von mir bereits kurz erwähnten qualitativen Kriterien zurückkommen, wie sie für die Informationsfunktion der Massenmedien demokratietheoretisch entwickelt wurden und um deren Verwirklichung sich Journalisten in der Berufspraxis bemühen sollten. Es sind dies die Kriterien Vollständigkeit, Objektivität und Verständlichkeit.¹¹

- Dem Kriterium *Vollständigkeit* kann dadurch Rechnung getragen werden, dass möglichst umfassend über soziopolitisch, sozioökonomisch und soziokulturell relevantes Geschehen informiert wird. Dabei sollten – idealiter – alle Interessengruppen die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen.
- Mit *Objektivität* ist die Verpflichtung bzw. der Wille zu einer möglichst unverzerrten und daher allgemein annehmbaren publizistischen Beschreibung der Wirklichkeit gemeint – eine von persönlichen Auffassungen, Absichten und Interessen Abstand nehmende Berichterstattung aus möglichst vielen verschiedenen Blickwinkeln.
- *Verständlichkeit* schließlich bedeutet, die Inhalte der Massenmedien auch für Nicht-Experten verstehbar und ihre Bedeutung im gesellschaftlichen Kontext erkennbar zu machen, ohne dass Sachverhalte durch grobe Vereinfachung verzerrt werden.

Zum *Zweiten* möchte ich, wenn von Macht und Verantwortung im Journalismus die Rede ist, auf Max Weber verweisen. Dieser Soziologe hat bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts Maximen für politisches Handeln entwickelt, die auch heute noch gelten und die auf den

¹¹ Vgl. Wildenmann/Kaltefleiter



Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung

Journalismus übertragbar sind.¹² Auf zweierlei ist in diesem Kontext zu verweisen:

Zunächst auf die von Max Weber getroffene Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik.

- *Gesinnungsethisches* Handeln ist wertrational und ausschließlich der Wahrheit verpflichtet. Es achtet nicht auf die Folgen des Handelns.
- *Verantwortungsethisches* Handeln ist zweckrational. Es hat die Folgen des Handelns im Auge, insbesondere auch mögliche unbeabsichtigte Folgen.

Für journalistisches Handeln gilt, dass es in aller Regel im Spannungsfeld zwischen Gesinnung und Verantwortung erfolgt. Es ist also einerseits uneingeschränkt der Wahrheit verpflichtet, soll andererseits aber auch auf Konsequenzen der Berichterstattung Bedacht nehmen. Falsche Rücksichtnahme im Hinblick auf Konsequenzen für einen Betroffenen von Medienberichterstattung (oder gar des Journalisten auf sich selbst) hat freilich nichts mit verantwortungsethischem Handeln zu tun. Im Gegenteil: Solches Handeln stellt entweder Gefälligkeitsjournalismus dar oder ist – noch schlimmer – unterlassenes Handeln.

Was schließlich die von mir erwähnten Maximen politischen Handelns betrifft, so unterscheidet Max Weber zwischen Leidenschaft, Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein.

- Mit *Leidenschaft* ist das Engagement für eine Sache gemeint. Bezogen auf den Journalismus würde beispielsweise Rene Marcic sagen:¹³ das Engagement *für* die Schwachen, *gegen* die Mächtigen; *für* die Kleinen, *gegen* die Großen; *für* die Unterdrückten, *gegen* die Unterdrücker; *für* die Minderheit, *gegen* die Mehrheit; *für* die Verfolgten, *gegen* die Verfolger.
- Die Maxime *Augenmaß* postuliert die Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel im Journalismus. Sie beginnt bei der Recherche (keine unkorrekten Mittel), setzt sich fort über Selektion (Relevanz) und Bearbeitung (keine Manipulation) und endet nicht zuletzt bei der Präsentation (angemessene Wahl von verbaler und formaler Darstellung sowie Bewertung).
- Mit *Verantwortungsbewusstsein* ist im Journalismus das Bemühen um Folgenabschätzung gemeint, und

zwar sowohl Folgen für den oder die Betroffenen der Berichterstattung wie auch für die Leser, Hörer oder Zuseher. Dies gilt beispielsweise (nicht nur, aber) vor allem im sensiblen Bereich der Kriminalberichterstattung, wo die Verletzung der Unschuldsvermutung zu verheerenden persönlichen Folgen für einen Betroffenen führen kann.

Was Leidenschaft, Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein betrifft, so gibt es keine objektiven Parameter oder Kriterien, mit deren Hilfe diese Maximen bestimmt werden könnten. Allenfalls ist der Verweis auf professionelle Berufsnormen im Journalismus angebracht, die dem einzelnen Journalisten dabei helfen können, sich in seinem Handeln zu orientieren. Hilfreich kann auch der Verweis auf die Bestimmungen nationaler und internationaler Pressekodizes sein, deren Auslegung und Interpretation allerdings von allgemeinen persönlichen Wertvorstellungen und individuellen Berufsauffassungen des einzelnen Journalisten abhängt. Generell ist schließlich festzuhalten, dass Verantwortung im System Massenkommunikation nicht alleine eine Sache des Journalisten ist und auch nicht ausschließlich dem einzelnen Journalisten aufgebürdet werden kann: Da gibt es immerhin noch die Systemzwänge der Redaktionsorganisation sowie des Massenkommunikationssystems und nicht zuletzt auch das Publikum, dem ebenso Verantwortung zugesprochen werden kann.¹⁴

Ich komme schließlich zum *dritten* und letzten Aspekt für Möglichkeiten ideeller und professioneller Orientierung von Journalisten. So meint der langjährige Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens, Dieter Stolte, dass Verantwortung eine Funktion sei, die sich aus Macht und Wissen ergibt:¹⁵ „*In dem Maße, in welchem Journalisten über Macht und Wissen verfügen, sind sie für ihr Tun und Lassen auch verantwortlich.*“, so Stolte. Generell lässt sich in diesem Kontext resümieren: Journalisten erfüllen im Kommunikationssystem nicht nur eine Schlüsselfunktion. Sie nehmen das Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit stellvertretend für die Bürger wahr. Sie verwalten dieses Recht gleichsam treuhänderisch und dürfen daher dieses kostbare Gut nicht leichtfertig veruntreuen.

In diesem nachdenklich stimmenden Sinne appelliere ich auch an Jungjournalisten, sich des Privilegs ihres Berufes, der Macht ihrer gesellschaftlichen Position

12 Vgl. Weber Max: Politik als Beruf. In: ders.: Gesammelte politische Schriften. Hrsg. Von Johannes Winckelmann. 2. Aufl. Tübingen 1957. Siehe auch: Möller, Thomas: Ethisch relevante Äußerungen von Max Weber zu den von ihm geprägten Begriffen der Gesinnungs- und Verantwortungsethik. München: Minerva 1983. a.a.O. S. 16ff. Siehe dazu auch: Burkart, a.a.O. S. 379–383.

13 Vgl. Macic, Rene: Der Auftrag des Journalisten, a.a.O. S. 42.

14 Vgl. Pürer, Heinz: Ethik und Verantwortung im Journalismus. In: ders. (Hrsg.): Praktischer Journalismus in Zeitung, Radio und Fernsehen. Mit einer Berufs- und Medienkunde für Journalisten in Österreich, Deutschland und der Schweiz. 4., überarb. Aufl. Salzburg 1996, S. 366–379.

15 Stolte, Dieter: Die Rolle der Massenmedien in einer freiheitlichen Gesellschaft. München 1988, S. 16.

Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung

sowie der Verantwortung Ihres Tuns und Handelns bewusst zu sein. In einer Zeit, in der sich längst ein Übergang von der Parteien- zur Mediendemokratie abzeichnet, erscheint mir dieses Verantwortungsbeusstsein besonders wichtig. Dies gilt insbesondere auch für den Gebrauch der Sprache, die schmerzhaft verletzen kann und von der Antoine de Saint Exupery nicht zu Unrecht sagt: „Bedenke, dass Dein Wort eine Tat ist.“

Heinz Pürer ist Professor für Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Meinungsfreiheit im Widerstreit mit anderen Grundrechten



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Wer glaubt, dass seine Rechte aus der Menschenrechtskonvention verletzt worden sind, kann beim [Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte](#) in Straßburg Beschwerde einlegen. Eine Beschwerde wird nur dann zugelassen, wenn vorher alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind (EMRK, Artikel 35, Abs. 1).

Beschwerden können von Mitgliedstaaten (Staatenbeschwerde) und Einzelpersonen (Individualbeschwerde) eingelegt werden. Die Parteien eines Rechtsstreits sind an die

Urteile des Gerichtshofes gebunden, die Umsetzung überwacht das Ministerkomitee des Europarats. Der Generalsekretär kann die Parteien um Erklärungen ersuchen, in welcher Art und Weise ihr innerstaatliches Recht die effektive Umsetzung der Konvention sicherstellt.



Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Das europäische System des Menschenrechtsschutzes ist weitgehend Case-Law, das bedeutet, dass geltendes Recht stetig vom EGMR in seinen Urteilen fortgebildet wird. Mit anderen Worten: Was der EGMR in seinen Entscheidungen festschreibt, gilt und muss in späteren Urteilen beachtet werden. Die Urteile sind im Internet in der [HUDOC-Datenbank](#) abrufbar.

Österreichische Mediengesetzgebung

Für die Mediengesetzgebung hat der Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine zentrale Bedeutung. Diese Einheit soll das Thema Meinungs- und Informationsfreiheit mit Beispielen aus der Praxis – Urteile des EGMR – vertiefen. Es werden Urteile des EGMR, die mit Artikel 10 in Verbindung stehen, näher betrachtet. Bevor Sie sich den Urteilen des EGMR zuwenden, lohnt ein Blick in das [österreichische Mediengesetz](#).

„Dieses Bundesgesetz soll zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten. Beschränkungen der Medienfreiheit, deren Ausübung Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, sind nur unter den im Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bezeichneten Bedingungen zulässig.“
(Quelle: Mediengesetz. BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 151/2005)

Arbeitsunterlagen

(1,64 MB) HUDOC-Database User Guide

(138 kB) Österreichisches Mediengesetz 2005

Aus http://www.mediamanual.at/mediamanual/workshop/lo/0102_grundrechte.php